



Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016

Durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 wurde das Recht zur Vergabe vergütungsfreier Lizenzen in einem neuen § 1a Berechtigungsvertrag verankert. Zugleich wurden die Bedingungen, zu denen die Berechtigten die vergütungsfreien Lizenzen vergeben können, festgelegt (vgl. Antrag 22 in der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2016).

Der Beschluss der Mitgliederversammlung sieht folgende Bedingungen für die Vergabe vergütungsfreier Lizenzen vor:

Voraussetzung für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz ist, dass der Berechtigte die Zustimmung aller an den betreffenden Werken beteiligten Berechtigten eingeholt hat und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEMA-NK-Lizenz anerkennt.

Für Nutzungen der betreffenden Werke, die kommerziell sind, einen so genannten „mixed-use“ darstellen oder unter einen gesetzlichen Vergütungsanspruch fallen, werden die gemäß § 1 des Berechtigungsvertrages übertragenen Rechte weiterhin von der GEMA wahrgenommen.

Als kommerziell gelten alle Nutzungshandlungen, die direkt oder indirekt auf einen vermögenswerten Vorteil gerichtet sind. Umfasst sind damit alle Nutzungen, für die direkt oder indirekt ein vermögenswerter Vorteil erlangt oder angestrebt wird, ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung und die Person des Begünstigten.

Ein „mixed-use“ liegt vor, wenn die betreffenden Werke zusammen mit von der GEMA wahrgenommenen Werken genutzt werden, für die keine GEMA-NK-Lizenz erteilt worden ist, und wenn die Nutzung durch die GEMA pauschal lizenziert wird.